



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam - Karrison- Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz, der Landesvorsitzende, Rheingauer Str. 8, 55122 Mainz

An das MBWWK
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax: 06131-41817

eMail,p.: citroen-club@t-online.de

eMail,d.: ulrich.brenken@bbs1-mainz.de

eMail,vlbs: ulrich.brenken@vlbs.org

13.02.2013

Aktenzeichen: 944A – 01 401 – 1

Sehr geehrter Herr Winter, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die vlbs-Stellungnahme **zum Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht.**

Da in den weiteren zur Stellungnahme aufgeführten **Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Fachoberschule** und der **Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung der Berufsoberschule** die Veränderung der Anforderungen in den Fremdsprachenprüfungen genauso abgebildet und weitere Veränderung nicht vorgenommen werden, verweist der vlbs auf die folgende Stellungnahme.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit, sowohl die notwendigen Lernbausteine an verschiedenen Standorten der berufsbildenden Schulen zu erwerben, als auch die Fachhochschulreifepfprüfung zeitlich gestreckt und an verschiedenen Standorten ablegen zu können,

werden den Schülerinnen und Schülern in der Berufsausbildung/Fachschule weitreichende Freiheiten bei der Erlangung der Fachhochschulreife ermöglicht. Weiterhin wird durch die Wiederholung von lediglich Teilprüfungen ohne Wiederholung der gesamten Prüfung eine zusätzliche Erleichterung gegenüber den Vollzeitschülern in der Berufsoberschule I generiert.

Durch die zahlreichen Freiheiten der Schülerinnen und Schüler werden aber die an den Prüfungen beteiligten Schulen, insbesondere die sogenannte „federführende Schule“, weiter zusätzlich belastet, ohne dass hierfür ein Ausgleich für die beteiligten Lehrkräfte ermöglicht wird. Aufgrund des immer komplexer werdenden Systems zur Organisation des Fachhochschulreifeunterrichts bzw. der dualen Berufsoberschule sollte vom Ministerium eine **Handreichung** für die Schulen erarbeitet werden.

Dies kritisiert der vlbs ebenso wie die weitere Vereinfachung zum Bestehen der Fachhochschulreifeprüfung. Weiterhin sieht der vlbs die Gefahr, nicht mehr alle Lernbausteine an einer berufsbildenden Schule anzubieten, sondern diese über viele berufsbildenden Schulen verteilen zu wollen.

Im Einzelnen nimmt der vlbs zur Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht wie folgt Stellung:

zu § 5 Abs. 7 Satz 1:

Generell ist nichts gegen eine Höchstverweildauer von drei Jahren in der dualen Berufsoberschule einzuwenden, wenn damit eine Wiederholungsmöglichkeit für die Gesamtprüfung ermöglicht und der Unterricht der dualen Berufsoberschule im letzten Jahr vor der Prüfung nochmals besucht und bewertet wird. In Verbindung mit dem neuen § 6 Abs. 11 ist dies jedoch nicht zwingend vorgesehen. Weder muss die gesamte Prüfung wiederholt, noch der Unterricht des letzten Jahres vor der Prüfung besucht werden. Es müssen nur noch Teile der Prüfung verbessert abgelegt werden. Dies stellt die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit Blick auf die Berufsoberschule I in Frage, wo die gesamte Prüfung und das Schuljahr wiederholt werden muss. Außerdem bleibt die Frage, ob bei Nichtteilnahme am Unterricht vor der Wiederholungsprüfung der Prüfling sich als Nichtschülerin oder Nichtschüler

(Anmeldefrist 6 Monate, Prüfungsvergütung für Prüfungslehrkräfte, nach § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen dürfen sich Nichtschülerinnen und Nichtschüler nur an der BOS I anmelden, Pflicht zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen nach § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung, diese dürfen im Gegensatz zu anderen Schülerinnen und Schüler Teilprüfungen ablegen (§ 25 Abs. 2, § 26 PrüfO BBS), ...)

für die Wiederholungsteilprüfung anmeldet.

Die angeführte Begründung, dass die Lernbausteine nicht innerhalb eines Jahres angeboten werden können, ist zwar korrekt, da die Schulen die Lernbausteine in der dualen Berufsoberschule meist in zwei Jahren anbieten. Eine Streckung der Lernbausteine auf drei Jahre ist jedoch in der Regel nicht sinnvoll, da dies Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Durchführung mit dem Fachhochschulreifunterricht (bei zweijähriger Berufsausbildung) nach sich zieht. Dies sollte durch Klarstellung in der Verordnung sichergestellt werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Hierzu muss ein neuer Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses gestaltet werden, der in der als Anhang beigelegt werden sollte.

Zu § 6 Abs. 4:

Nach der vorliegenden Formulierung kann es im Hinblick auf die Festlegung der „federführenden Schule“ zu einem Widerspruch mit § 6a Abs. 2 kommen. Da keine Einschränkung zwischen gemeinsamer und gestreckter Prüfung in § 6 Abs. 4 vorgenommen wird, muss bei Anmeldung sofort die federführende Schule benannt werden, in § 6a Abs. 2 erst mit der zweiten Prüfungsanmeldung. Es kann generell sinnvoll sein, dass die erste Schule, in der eine Prüfung abgelegt wird, die federführende Schule ist. Wird eine gemeinsame Prüfung an mehreren Schulen abgelegt, dann kann der Prüfling entscheiden.

Die Zuständigkeiten der „federführenden Schule“ sind sehr vielfältig (Kontrolle der Fristen, Abstimmung der Prüfungspläne, Sammlung und Kontrolle der Prüfungsnoten im Hinblick auf das Bestehen der Prüfung, Bestätigungsanforderung für die Lernbausteine von allen beteiligten Schulen, gesonderte Vorgaben des Ministeriums für gestreckte Prüfungen,...), die schulstandortübergreifend nicht immer einfach sind, auf jeden Fall zusätzlichen organi-

satorischen Aufwand bedeuten, der für die betroffenen Lehrkräfte keinerlei Ausgleich mit sich bringt. Hier müssen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 6 Abs. 6 Punkt 2:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die geforderte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht explizit angegeben werden kann. Es sollte eine Festlegung zwischen A1 (Anfänger) und C2 (annähernd muttersprachliche Kenntnisse) erfolgen. Weiterhin sind die „berufsbezogenen Inhalte“ aus dem Text gestrichen worden, obwohl eine Berufsbezogenheit sinnvoll ist. Leider werden auch mit der Neuformulierung weiterhin die stilistische Richtigkeit und der Ausdruck nur als Randthemen behandelt.

Begrüßenswert ist der Versuch, die Vermischung der Kompetenzbereiche zu verringern. Die Beibehaltung der Textproduktion als verpflichtenden Aufgabenteil befürworten wir, da dies auf dem geforderten Niveau sinnvoll ist.

Für die zweite Aufgabe sind unserer Ansicht nach jedoch folgende Unklarheiten zu bedenken:

1. Die Rezeptionsaufgabe macht keine Aussage zur Art der Aufgabenstellung. Es ist denkbar, dass hier die Anforderungen zwischen den einzelnen Schulen stark divergieren, da eine Überprüfung mittels Multiple Choice ebenso denkbar ist wie eine Beantwortung von Fragen sowohl in der Ziel- wie auch in der Muttersprache bzw. eine weiterführende Aufgabe auf Basis des Rezeptionstextes (z.B. Antwortbrief auf eine schriftliche oder mündliche Nachricht). Zur Wahrung vergleichbarer Prüfungen ist hier eine Präzisierung erforderlich.
2. Eine Mediationsaufgabe ist grundsätzlich zu befürworten, jedoch fehlen Angaben zur Textlänge, ebenso scheint uns die Aufgabenstellung bei einer Mediation in die Muttersprache deutlich im Anspruch von einer Mediation in die Zielsprache zu divergieren. Gemessen am Zielniveau B2 scheint uns eine Mediation in die Muttersprache tendenziell weniger geeignet. Es bleibt auch festzuhalten, dass von den 8 Lernbereichen der Lernbausteine 3 und 4, die die Grundlage des Unterrichts in der Berufsoberschule, der Dualen Berufsoberschule und im Fachhochschulreifeunterricht bilden, lediglich in einem die Mediation genannt ist, die rezeptiven Fertigkeiten jedoch in der Hälfte der Lernbereiche. Die Option auf eine Überprüfung der rezeptiven Fertigkeiten zu verzichten, erscheint uns diesbezüglich nicht angemessen, wird in der vorliegenden Fassung aber ermöglicht.

Bezüglich der Bewertung ist die Schwerpunktsetzung auf der inhaltlichen statt auf der sprachlichen Leistung im zweiten Aufgabenteil unserer Ansicht nach nicht zweckmäßig. Dies widerspricht auch den Vorgaben der Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F. vom 24.05.2002), in der es heißt „Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu.“ (Abs. 3.5.2). Die aktuellen Empfehlungen zur Gestaltung der Fachhochschulreifeprüfung beziehen sich ebenfalls auf die geltenden EPA, daher sollte hier Konsistenz in den Aussagen herrschen. Auf dem Niveau B2 ein Ausblenden der sprachlichen und stilistischen Richtigkeit unserer Ansicht nach auch nicht angemessen.

Bei der Neugestaltung der Abschlussprüfung wäre es wünschenswert gewesen, wenn verpflichtend alle fünf Fertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftliche Sprachproduktion, Mediation und mündliche Sprachproduktion) berücksichtigt worden wären, um ein so genanntes „Teaching to the test“ zu verhindern und um der umfassenden Entwicklung der Sprache – wie dies im Lehrplan auch vorgesehen ist – Rechnung zu tragen.

Zu § 6 Abs. 8:

Es ist wirklich sinnvoll, dass das letzte Lernmodul, die schriftliche und die mündliche Prüfung an einer Schule durchgeführt werden.

Zu § 6 Abs. 9 und 10, § 6a Abs. 9:

Da mehrere Schulen an einer Prüfung beteiligt sein können, sollte festgelegt werden, wer die Endnoten festlegt bzw. den Prüfungsausschuss und dort insbesondere das vorsitzende Mitglied stellt.

Zu § 6 Abs. 11:

Es sollte festgelegt werden, dass nur eine nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden kann. Mit der vorliegenden Formulierung kann auch eine bestandene Teilprüfung wiederholt werden. Dies würde eine sehr deutliche Privilegierung der Prüflinge nach dieser Verordnung gegenüber den Vollzeitschülern in der BOS I bedeuten und den Gleichheitsgrundsatz deutlich verletzen. Die PrüfO der berufsbildenden Schulen kennt Teilprüfungen nur für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und gibt dort Regeln für diesen Personenkreis vor. Ansonsten wird in der PrüfO nur darauf verwiesen, dass eine bestandene Abschluss-

prüfung nicht wiederholt werden kann (§ 25 Abs. 1 PrüfO BBS), was nicht auf Teilprüfungen übertragen werden kann.

Zu § 6a Abs. 3:

Es wird nicht ersichtlich, welche Vorgaben von dem zuständigen Ministerium gemacht werden sollen. Eine Konkretisierung dieser Angabe ist erforderlich.

Zu § 7 Abs. 3:

Es ist nicht ersichtlich, warum eine Verleihung der Fachhochschulreife wie in der bisherigen Verordnung jetzt nicht mehr möglich ist.

Zu § 7 Abs. 4:

Es stellt sich die Frage nach Art und Umfang der Bestätigung. Werden Lernbausteine eines Faches an verschiedenen Schulen abgelegt, so muss bei allen Schulen die Bestätigung für diese Lernbausteine eingefordert werden, da nur so die Vornote tatsächlich bestätigt werden kann. Dies stellt eine deutliche Mehrbelastung dar, die ohne Ausgleich nicht akzeptiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Brenken, Vorsitzender